

Aus anderen sozialistischen Ländern

Aspökte der Neufassung des ungarischen Familiengesetzes

Prof. Dr. EMILIA WEISS,
Juristische Fakultät der Eötvös-Loránd-Universität Budapest
Dr. ILONA STOLPE,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Das ungarische Parlament verabschiedete am 23. Oktober 1986 eine Modifizierung des Familiengesetzes.¹ Die erste umfassende Änderung des 1952 erlassenen Gesetzes über Ehe, Familie und Vormundschaft wurde im Jahre 1974 durchgeführt.²

Die erneute Änderung des Gesetzes hat sich durch die Entwicklung der Familienverhältnisse in Ungarn als notwendig erwiesen. Das Anliegen bestand vor allem darin, den Prozeß der Stabilisierung der Familien durch eine differenziertere, den gesellschaftlichen Bedürfnissen noch besser entsprechende Rechtsgestaltung zu fördern.³

Der Novellierung ging eine Analyse des geltenden Familienrechts voraus. Die Studien zu den Fragen „Familie, Gesellschaft und Recht“ (1982), „Weiterentwicklung des Familienrechts“ (1983), „Familienschutz und Rechtsanwendung“ (1984) wurden in verschiedenen Gremien der Wissenschaft und der Justizpraxis beraten. Der Entwurf des neuen Familiengesetzes wurde im Oktober 1985 auf einer juristischen Tagung eingehend diskutiert. An der Endfassung des Gesetzes haben weitere Wissenschaftler, Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie viele Bürger mit ihren Vorschlägen und Meinungsäußerungen mitgewirkt.⁴

Die Analyse der familienrechtlichen Bestimmungen ging einher mit einer Reihe wichtiger Untersuchungen über die familiären Beziehungen. Neben dem auf diesem Gebiet schon Erreichten, wie z. B. bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in Gesellschaft und Familie, zeigt sich auch eine Zunahme der Ehescheidungen und der davon betroffenen Kinder. Jährlich werden ca. 27 000 Scheidungen ausgesprochen. Auf jede dritte Eheschließung entfällt eine Scheidung. Allein durch die 1985 erfolgten Ehescheidungen wurden mehr als 30 000 Kinder in Mitleidenschaft gezogen.⁵

Deshalb war die Frage nach den Möglichkeiten, mit den Mitteln des Familienrechts Veränderungen herbeizuführen, eine viel diskutierte. Die Ansichten reichten von einer zurückhaltenden Rolle des Rechts gegenüber den familiären Beziehungen bis hin zu solchen, die dem Recht eine über große Bedeutung beimessen und die familiären Beziehungen durch stärkere staatliche Eingriffe verändern wollten.

Die Beziehungen zwischen den Ehepartnern und die zwischen Eltern und Kindern sind durch das Recht geschützte und geregelte Verhältnisse. Objektives Erfordernis ist die Mitwirkung der Familie bei der Persönlichkeitsentwicklung der Ehepartner und der Kinder. Der Anteil der Familie an der Erziehung der Kinder ist dabei für Gesellschaft und Staat von besonderem Interesse. Dem Staat fällt die bedeutende Aufgabe zu, die Notwendigkeit der Erfüllung der Aufgaben der Familie allen an Familienbeziehungen beteiligten Personen bewußt zu machen, Ziele zu formulieren, vom Staat angestrebtes Verhalten anzuregen und juristische Mittel einzusetzen, die diese Ziele realisieren oder beeinflussen können.

Die ungarische Gesellschaft, der ungarische Staat sehen es als ihre vordringlichste Aufgabe an, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Familienbeziehungen zu stabilisieren, um glückliche, dauerhafte Ehepartner- und Eltern-Kind-Beziehungen zu fördern. Im Vordergrund stehen dabei Maßnahmen zur Förderung der Familie, z. B. die Erweiterung des staatlichen Wohnungsbaues und der Unterstützung von Familien mit Kindern. Als eine weitere Möglichkeit zur Stabilisierung der Familienbeziehungen wird der Ausbau des Familienrechts angesehen. Es ist allen bewußt, daß die negativen Auswirkungen familiärer Probleme, z. B. die psychischen, physischen und materiellen Belastungen nach Ehescheidung, durch keine gesetzliche Regelung völlig eliminiert werden können. Für den Konfliktfall kommt es darauf an, durch differenzierte juristische Regelungen für die Betroffenen im Einzelfall die negativen Auswirkungen so gering als möglich zu halten.

Die Änderung des Familiengesetzes umfaßt die Erweiterung der Grundsätze des Familienrechts, Regelungen zur Eheschließung, zum ehelichen Vermögensrecht (inbegriffen das Recht auf die Ehwohnung), zur Ehescheidung, zu den Eltern-Kind-Beziehungen nach der Scheidung, zur Festlegung der Vaterschaft und zum Kindesunterhalt sowie einzelne Bestimmungen über die Adoption und die staatliche Fürsorge für gefährdete Kinder.

Nicht alle jetzt im Familiengesetz enthaltenen Regelungen zu den geänderten Komplexen sind ganz neu. Manche Regelungen existierten bisher in speziellen Verordnungen (z. B. VO über das Vormundschaftsverfahren, VO über das Wohnungsrecht, VO über den Kindesunterhalt). Sie sind nun in das Familiengesetz eingegangen und wurden, wo sich dies als notwendig erwies, auch im Geist des neuen Gesetzes modifiziert.

Um eine komplexe bevölkerungs-, sozial- sowie jugendpolitische Modifizierung des Rechts der Familienbeziehungen zu erreichen, ist es notwendig, bestimmte Rechtsgebiete in speziellen gesetzlichen Regelungen zu erfassen. Dementsprechend wurde bereits die VO des Ministerrates Nr. 51/1986 über die staatliche Fürsorge für gefährdete Kinder und über das Umgangsrecht nichterziehungsberechtigter Eltern mit ihren Kindern erlassen.⁶ Am Einführungsgesetz zum FGB der VR Ungarn, an einem umfassenden Kinder- und Jugendschutzgesetz und an einer VO über das Vormundschaftsverfahren wird gearbeitet.

Mit der Neufassung des Familiengesetzes wurden zwei wichtige Gedanken als Rechtsgrundsätze aufgenommen:

-- 1. Die Regeln des Familienrechts sind in Übereinstimmung von gesellschaftlichen und persönlichen Interessen anzuwenden.

2. Die im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten sind ihrer gesellschaftlichen Bestimmung gemäß auszuüben. Durch den letztgenannten Grundsatz ist indirekt ein spezielles Verbot des Mißbrauchs von Rechten in den Grundsätzen des Familienrechts verankert.

Eheschließung

Ausschlaggebend für ein harmonisches Familienleben ist mit die wohlüberlegte Eheschließung.

Die bislang geltenden Vorschriften über die *Ehemündigkeit* trugen nicht genügend zur Realisierung dieser Zielstellung bei. Die Jugendlichen unter 18 Jahren verfügen im allgemeinen nicht über die zur Ehe notwendige gesellschaftliche Reife, und in der Mehrzahl der Fälle sind sie sich nicht über die in der Ehegemeinschaft auftretenden Pflichten voll im klaren. Das Ehemündigkeitsalter der Frau wurde deshalb von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt. Nunmehr ist es für Mann und Frau einheitlich festgesetzt.

Vor Erreichen des 18. Lebensjahres dürfen Jugendliche nur heiraten, wenn die Vormundschaftsbehörde Genehmigung erteilt hat und nur dann, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Für Männer bedeutet das keine Änderung. Für Frauen war die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bisher vom 14. bis 16. Lebensjahr möglich.

Die *Wartezeit* zwischen Anmeldung zur Eheschließung und Eheschließung selbst wurde von 30 Tage auf 3 Monate verlängert. Von der auch bisher schon gegebenen Möglichkeit (durch eine 1973 erlassene VO des Ministers für Gesundheitswesen), künftige Ehepartner an eine *Eheberatung* zu verweisen, soll nun verstärkt und nicht nur im Rahmen der Sexualberatung (Familienplanung) Gebrauch gemacht werden.

1 Gesetz Nr. 4/1986 über die Änderung des Gesetzes Nr. IV/1952 über Ehe, Familie und Vormundschaft, in: Magyar Közlöny 1987, Nr. 5, S. 81 ff.

2 Deutscher Text des Gesetzes in: Dokumente und Informationen des Ministeriums der Justiz und des Obersten Gerichts der DDR E 1 — 2/75. Vgl. hierzu R. Halgasch/T. Pap, „Neufassung des Familienrechts der Ungarischen Volksrepublik“, NJ 1975, Heft 17, S. 512 ff.

3 Vgl. „Schutz für Kinder und Ehegemeinschaft“, Budapest Rundschau vom 3. November 1986, S. 1.

4 Vgl. z. B. die Veröffentlichungen zur Modifikation des Familiengesetzes in: Társadalmi szemle 1985, Nr. 1; Magyar Jog 1985, Nr. 12, S. 1057 ff., und 1986, Nr. 9, S. 725 ff.; Jogtudományi Közlöny 1986, Nr. 3, S. 115 ff.

5 Ungarn heute, Budapest 1985.

6 Magyar Közlöny 1986, Nr. 49, S. 1341 ff.